

Mietvertrag

VONOVIA

Mietvertragsnummer: 0500/1174331003076
Ust-Id-Nr.: DE147829972

Mieter: Herrn Basel Hlal
Frau Salma Al Shofe

Wohnung: Kehl, Mozartstr. 6 im 1. Obergeschoß rechts
Mietbeginn: ~~04.08.2022~~
12.08.2022

VONOVIA
Kundenservice GmbH
Postfach 44784 Bochum
Service-Nr.: 0234 414 700 000
Fax-Nr.: 0234 314 888 4414
E-Mail: service@vonovia.de

Die Vonovia Kundenservice GmbH, Postfach, 44784 Bochum
- im Namen und für Rechnung für Süddeutsche Wohnen GmbH -
(im folgenden Vermieter genannt)

schließt mit

Herrn Basel Hlal
Frau Salma Al Shofe
(im folgenden Mieter genannt)

diesen Mietvertrag.

Vonovia
Kundenservice GmbH
Universitätsstr. 133
44803 Bochum

HRB 16380
Amtsgericht Bochum

Geschäftsführung
Arnd Fittkau
Malte Hollstein
Konstantina Kanellopoulos

www.vonovia.de

Mietkonto 0500/1174331003076

21.07.2022

Basel Hlal

§ 1 Mietsache

(1)

Der Vermieter vermietet dem Mieter ab dem ^{12.08.2022}~~04.08.2022~~ zu Wohnzwecken die Wohnung im Hause: Kehl, Mozartstr. 6 im 1. Obergeschoß rechts.

Die Wohnfläche beträgt 73,05 m².

Diese Angabe dient wegen möglicher Messfehler nicht zur Festlegung des Mietgegenstandes. Der räumliche Umfang der gemieteten Sache ergibt sich vielmehr aus der Anzahl der vermieteten Räume.

(2)

Die Wohnung ist freifinanziert.

Die Wohnung ist modernisiert nach: KFW

(3)

entfällt.

(4)

Die zum gemeinsamen Gebrauch bestimmten Anlagen und Einrichtungen können vom Mieter - soweit und solange vorhanden - mitbenutzt werden. Eine Verpflichtung des Vermieters wird hierdurch nicht begründet. Insbesondere steht es ihm frei, Anlagen und Einrichtungen jederzeit wieder abzuschaffen.

(5)

Regelungen für Wärmeversorgung

Die Versorgung der Mietsache mit Wärme für Raumbeheizung erfolgt zurzeit durch den Vermieter.

Der Vermieter behält sich vor, einen gewerblichen Wärmelieferanten mit der Wärmeversorgung zu beauftragen, wenn dies nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien für den Mieter zumutbar ist. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, im Rahmen der Heizkostenabrechnung die Kosten der Wärmelieferung im Sinne von §7 Abs. 4 der Heizkostenverordnung, §2 Ziffer 4c) der Betriebskostenverordnung vom 25.11.2003 zu entrichten.

Auf Verlangen des Vermieters wird der Mieter einen eigenen Wärmelieferungsvertrag mit dem Wärmelieferanten abschließen, Wärme von diesem Unternehmen beziehen und die Wärmekosten an dieses Unternehmen bezahlen, wenn dies nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien für den Mieter zumutbar ist.

(6)

Die Wohnung verfügt über einen Kabelanschluss.